

**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe
31. März 2018**

Inhalt

1	GRUNDLAGEN DER AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOBERICHTERSTATTUNG	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2	Umsetzung in der DZ BANK Institutsgruppe	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	5
3	LIQUIDITÄTSADÄQUANZ	8
3.1	Liquiditätsdeckungsquote	8
4	KAPITALADÄQUANZ	9
4.1	Eigenmittel	9
4.2	Eigenmittelanforderungen	13
4.2.1	RWA-Flussrechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	17
4.2.2	RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	17
4.3	Kapitalkennziffern	18
4.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	18
5	VERSCHULDUNGSQUOTE	20
5.1	Verschuldung im CRR-Rahmenwerk	20
5.2	Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio im Berichtszeitraum	20
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	22

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) ist gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) das übergeordnete Kreditinstitut der DZ BANK Institutsgruppe. Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – **Capital Requirements Regulation (CRR)** – entsprechend erfolgt die Offenlegung der nachfolgend aufgeführten Informationen durch die DZ BANK als übergeordnetes EU-Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 CRR in aggregierter Form auf der Ebene der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) ein globales aufsichtsrechtliches Regelwerk für Solvabilität, Verschuldung und Liquidität (Basel III) beschlossen. Neben den Mindesteigenkapitalanforderungen (**Säule 1**) und dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren (**Säule 2**) wird das Regelwerk durch die Offenlegungsanforderungen der **Säule 3** ergänzt. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgte in der CRR, die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden ist, und über die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**), die zuvor in nationales Recht zu überführen war.

In den Artikeln 431 bis 455 (Teil 8) der CRR werden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung definiert. Sie werden durch die **Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA, EBA/GL/2016/11)** sowie für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards ergänzt. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014).

Auf dieser Grundlage stellt die DZ BANK Institutsgruppe in diesem Bericht die qualitativen und quantitativen Informationen zu

- den Eigenmitteln (Artikel 437 CRR),
- den Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR),
- den Kapitalquoten,
- der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR; Artikel 460 CRR) sowie
- der Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR; Artikel 451 CRR)

bereit.

Die DZ BANK veröffentlicht diesen aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Berichte.

1.2 Umsetzung in der DZ BANK Institutsgruppe Intervall und Umfang (Artikel 433 CRR) des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts werden anhand der Kriterien zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß Rundschreiben 05/2015 (BA) der BaFin in Verbindung mit EBA/GL/2016/11 untersucht. Zu den Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, gehören unter anderem die Höhe der Bilanzsumme der DZ BANK Gruppe und die konsolidierten Risikopositionen (gemäß Artikel 429 CRR). Als Ergebnis dieser Prüfung unterliegt die DZ BANK Institutsgruppe im Geschäftsjahr weiterhin der Pflicht, Teile der quantitativen und qualitativen Anforderungen quartalsweise zu publizieren.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich zum Berichtsstichtag, soweit nichts anderes vermerkt, auf den aufsichtsrechtlichen **Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe** gemäß den Artikeln 11 bis 22 CRR.

Für die Berechnung der **aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen** gemäß der CRR wendet die DZ BANK Institutsgruppe mehrheitlich den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz für das Kreditrisiko (IRB-Ansatz, IRBA) an.

Die DZ BANK verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben** im Zeitablauf auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen

der EBA/GL/2016/11 abgebildet. In Teilen basieren sie noch auf den vom Fachgremium Offenlegung empfohlenen Tabellenformaten in Form der sogenannten Anwendungsbeispiele (Stand: September 2012) und den jeweiligen (EU-)Durchführungsverordnungen (DVO), um die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 CRR vollumfänglich zu erfüllen.

Seit dem 1. Januar 2018 sind die Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung, Ausbuchung und Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 anzuwenden. Die bisher unter IAS 39 erfolgte Bilanzierung von Finanzinstrumenten wird vollständig durch die Bilanzierung nach IFRS 9 ersetzt. Sie ist für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Mit IFRS 9 werden neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten eingeführt, die Auswirkungen auf die Risikovorsorgeermittlung und -erfassung haben und sich damit direkt auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auswirken. Am 27. Dezember 2017 wurde die CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Abmilderung der Effekte aus IFRS 9 angepasst (EU-Verordnung 2017/2395). Ferner hat die EBA am 16. Januar 2018 die "Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel" veröffentlicht, die vom 20. März 2018 bis zum Ende des in Artikel 473a Absatz 6 CRR genannten Übergangszeitraums gelten.

Die DZ BANK Institutsgruppe wendet diese Übergangsregelungen für IFRS 9 und ähnliche Expected-Credit-Loss(ECL)-Modelle nicht an. Die Angaben zu den Eigenmitteln, zu der Kapital- und der Verschuldungsquote der DZ BANK Institutsgruppe stellen somit die finale Anwendung der IFRS 9 und ähnlicher ECL-Modelle dar.

Grundsätzlich werden Zahlenangaben des Geschäftsjahres offengelegt. Sofern Vergleichswerte zu einem vorangegangenen Stichtag beziehungsweise periodenbezogene Angaben aufgeführt sind, werden diese ebenfalls gemäß Vorgaben offengelegt. Die angegebenen Vergleichswerte weisen die Werte des jeweilig in den Tabellen angeforderten Vorstichtags beziehungsweise der Vorperiode der DZ BANK Institutsgruppe aus. Generell werden Besonderheiten beziehungsweise wesentliche Abweichungen in den quantitativen Angaben im Text erläutert.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Diagrammen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Grau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant. Sofern in den Tabellen ein „-“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Mio. € liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt.

Generell werden alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR erfüllt. Da im Geschäftsjahr für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteausfallrisiko keine aufsichtsrechtlich anerkannten internen Modelle (IMM) in der DZ BANK Institutsgruppe angewendet wurden, kann von der Offenlegung gemäß Artikel 438 Buchstabe d CRR in Verbindung mit der EBA/GL/2016/11 abgesehen werden.

2 Anwendungsbereich

Die Angaben in diesem Risikobericht beziehen sich gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR grundsätzlich auf die DZ BANK Institutgruppe.

Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke

(ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

In Abb. 1 werden gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften – begrenzt auf die direkten Beteiligungen – nach ihrem Unternehmenszweck und der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung sowie der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e f Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					g Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, (DG HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DG Funding LLC, New York, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DG Holding Trust, New York, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e f Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					g Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft "DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend" mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Phoenix Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungsunternehmen
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e f Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					g Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodencreditbank, Münster, (WL BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors sind in der aufsichtsrechtlichen Institutgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 22 CRR wurden zum 31. März 2018 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 16 Kreditinstitute (31. Dezember 2017: 16),
- 10 Finanzdienstleistungsinstitute (31. Dezember 2017: 10),
- 9 Kapitalverwaltungsgesellschaften (31. Dezember 2017: 9),
- 356 Finanzunternehmen (31. Dezember 2017: 361)
 - davon: 323 Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn, (31. Dezember 2017: 327) und
- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2017: 6) voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden

- 4 Kreditinstitute (31. Dezember 2017: 4) und
- 1 Finanzunternehmen (31. Dezember 2017: 1) sowie
- 1 Kapitalanlagegesellschaft (31. Dezember 2017: 1) quotal konsolidiert.

3 Liquiditätsadäquanz

3.1 Liquiditätsdeckungsquote

(ARTIKEL 460 CRR)

Mithilfe der Liquiditätsdeckungsquote (**Liquidity Coverage Ratio, LCR**) wird gemessen, ob ein Institut über einen ausreichenden Puffer an liquiden Aktiva verfügt, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen. Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Liquiditätsdeckungsquote von 100 Prozent einzuhalten. Die DZ BANK meldet die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 für die Institutsgruppe ermittelte LCR monatlich an die Aufsicht.

Die in Abb. 2 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Ihre Offenlegung erfolgt quartalsweise auf konsolidierter Ebene. Die offengelegten Positionen werden jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Die nach dieser Methodik zum 31. März 2018 ermittelte **durchschnittliche LCR** betrug für die DZ BANK Institutsgruppe 144,1 Prozent (31. Dezember 2017: 146,2 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 82.584 Mio. € (31. Dezember 2017: 80.621 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 57.411 Mio. € (31. Dezember 2017: 55.247 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 2).

ABB. 2 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTS-GRUPPE (DURCHSCHNITT)

		Gewichteter Wert insgesamt (Durchschnitt)	
		31.03.2018	31.12.2017
21	Liquiditätspuffer (in Mio. €)	82.584	80.621
22	Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	57.411	55.247
23	Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	144,1	146,2

Der Rückgang der durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquote ergibt sich aufgrund der höheren Sensitivität der LCR bezogen auf die Netto-Liquiditätsabflüsse bei annähernd gleichbleibender Überdeckung.

4 Kapitaladäquanz

4.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 25 CRR) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital,

hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten.

In Abb. 3 werden die gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten zusammengefassten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe zum 31. März 2018.

ABB. 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2018

(ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2017	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26 Absatz 3
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	6.274	5.981	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1.969	2.092	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	130	199	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	665	26 (2)
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	18.851	19.415	Summe der Zeilen 1 bis 5a
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-346	-322	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-651	-521	36 (1) (b), 37
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6	-5	36 (1) (c), 38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-9	-9	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-139	-110	36 (1) (d), 40, 159
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-8	29	32 (1) (b)
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	0	36 (1) (e), 41
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (f), 42
17 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (g), 44

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2017	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
18 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20 In der EU: leeres Feld	●	●	
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen For- derungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	-	36 (1) (k)
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	48 (1)
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24 In der EU: leeres Feld	●	●	
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprü- che, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (a)
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (l)
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (j)
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-11	-10	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.172	-1.164	Summe der Zeile 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 HARTES KERNKAPITAL (CET1)	17.679	18.251	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	750	51, 52
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	750	750	
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	-	
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	986	1.232	486 (3)
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Min- derheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	23	17	85, 86
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-4	486 (3)
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	1.759	1.999	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2017	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
38 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	56 (b), 58
39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Pro- zent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechen- barer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (d), 59, 79
41 In der EU: leeres Feld ¹	-	-144	
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringen- den Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	56 (e)
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) ins- gesamt	-65	-209	Summe der Zeilen 37 bis 42
44 ZUSÄTZLICHES KERNAKAPITAL (AT1)	1.694	1.790	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	19.373	20.041	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.178	3.302	62, 63
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	6	10	486 (4)
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigen- mittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	110	156	87, 88
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	8	486 (4)
50 Kreditrisikoanpassungen	509	503	62 (c) und (d)
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.803	3.971	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Dar- lehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteili- gung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, des sen Eigen- mittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56 In der EU: leeres Feld ²	-986	-1.232	
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-1.038	-1.284	Summe der Zeilen 52 bis 56
58 ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	2.765	2.687	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59 Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	22.138	22.728	Summe der Zeilen 45 und 58
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	133.407	131.567	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,25	13,87	92 (2) (a)
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,52	15,23	92 (2) (b)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2017	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €			
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,59	17,28	92 (2) (c)
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI) (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ³	8,80	7,85	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88	1,25	
66 davon: Antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	0,02	
67 davon: Systemrisikopuffer	0,66	0,33	
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,66	0,33	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,45	6,02	CRD 128
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.160	1.126	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	495	341	36 (1) (i), 45, 48
74 In der EU: leeres Feld	●	●	
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	480	539	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	313	320	62
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	509	816	62
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	516	503	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	986	1.232	484 (4), 486 (3) und (5)
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	425	178	484 (4), 486 (3) und (5)
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	23	29	484 (5), 486 (4) und (5)
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

1 Bis zum 31. Dezember 2017: Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)

2 Bis zum 31. Dezember 2017: Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)

Ab dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind.

3 Einschließlich Säule 2-Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent)

Die gemäß den aktuell geltenden CRR-Regelungen ermittelten bankaufsichtsrechtlichen **Eigenmittel** der **DZ BANK Institutsgruppe** beliefen sich zum 31. März 2018 auf insgesamt 22.138 Mio. € (31. Dezember 2017: 22.728 Mio. €).

Die Erstanwendung der Rechnungslegungsnorm IFRS 9 führte in der Eröffnungsbilanz zu einem insgesamt positiven Effekt auf das harte Kernkapital in Höhe von 58 Mio. €. Da der Konzernabschluss zum 31. März 2018 keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, können nach CRR keine Zwischengewinne im harten Kernkapital berücksichtigt werden. Dagegen sind negative Kapitaleffekte unmittelbar anzusetzen. Letzterer Effekt bewirkte eine Reduzierung der Eigenmittel um insgesamt 590 Mio. €.

Im Berichtszeitraum haben sich keine Bestandsveränderungen in den emittierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Anleihen) ergeben. Die Verminderung des zusätzlichen Kernkapitals von 1.790 Mio. € zum 31. Dezember 2017 auf 1.694 Mio. € zum Berichtsstichtag beruht ausschließlich auf dem Auslaufen einer weiteren Stufe der CRR-Übergangsregelungen, die zum 1. Januar 2018 wirksam wurde.

Das **zusätzliche Kernkapital** (AT1) besteht vorrangig aus Eigenmittelinstrumenten in Höhe von 2.160 Mio. € (31. Dezember 2017: 2.160 Mio. €), die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen. Von diesen Instrumenten unterliegen 1.410 Mio. € den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR. Die Anrechnungsobergrenze beträgt zum 31. März 2018 für diese Instrumente insgesamt 986 Mio. € (31. Dezember 2017: 1.232 Mio. €).

Das **Ergänzungskapital** (T2) vor Kapitalabzugspositionen belief sich zum 31. März 2018 auf 3.803 Mio. € (31. Dezember 2017: 3.971 Mio. €). Ein wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals ist das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR (Position 46 gemäß Abb. 3).

Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im Geschäftsjahr bis zum Berichtsstichtag nicht durchgeführt. Der Anstieg des Ergänzungskapitals beruht im Wesentlichen auf Effekten aus den CRR-Übergangsregelungen.

4.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutsgruppe** beliefen sich zum 31. März 2018 auf 10.673 Mio. € (31. Dezember 2017: 10.525 Mio. €).

In Abb. 4 und Abb. 5 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	31.03.2018		31.12.2017	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
1 KREDITRISIKO				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	102	1.280	111	1.384
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	19	238	18	229
Sonstige öffentliche Stellen	6	74	6	73
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	2	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	33	412	52	651
Gedekte Schuldverschreibungen	4	47	3	39
Unternehmen	765	9.557	726	9.076
Mengengeschäft	235	2.941	225	2.813
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	197	2.460	195	2.439
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	150	1.872	148	1.853
Positionen mit besonders hohem Risiko	115	1.436	110	1.380
Sonstige Positionen	107	1.343	117	1.459
Ausgefallene Positionen	20	254	22	271
SUMME DER KREDITRISIKO-STANDARDANSÄTZE	1.753	21.917	1.733	21.667
1.2 IRB-Ansätze				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	128	1.598	79	990
Institute	617	7.710	607	7.592
Unternehmen	3.007	37.590	3.046	38.071
davon: KMU	196	2.456	195	2.437
Mengengeschäft	1.022	12.776	1.007	12.583
davon: Grundpfandrechtl. besichert	623	7.791	606	7.575
Qualifiziert revolvingend	-	-	-	-
Sonstiges Mengengeschäft	399	4.985	401	5.007
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	187	2.335	162	2.029
SUMME DER IRB-ANSÄTZE	4.960	62.008	4.901	61.265
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	247	3.082	248	3.106
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	214	2.676	230	2.872
davon: Wiederverbriefungen	0	1	0	2
SUMME DER VERBRIEFUNGEN	461	5.758	478	5.978
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.808	22.605	1.707	21.335
davon: Internes Modell-Ansatz	3	43	-	-
PD-/LGD-Ansatz	10	126	3	34
Einfacher Risikogewichtsansatz	1.709	21.359	1.692	21.147
davon: Börsengehandelte Beteiligungen	0	4	0	1
Nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	4	54	2	22
Sonstige Beteiligungen	1.704	21.301	1.690	21.124
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	5	57	64	800
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	-	-	13	157
SUMME DER BETEILIGUNGEN	1.813	22.663	1.771	22.135
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	17	213	19	237
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	108	1.349	114	1.423
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	3	0	0
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
SUMME KREDITRISIKO	9.113	113.910	9.016	112.705

ABB. 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	31.03.2018		31.12.2017	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 MARKTRISIKEN				
Standardverfahren	137	1.713	119	1.491
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	8	100	8	98
davon: Zinsrisiken	8	100	8	98
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	8	100	8	98
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	7	94	7	86
Besonderes Kursrisiko im CTP	0	5	1	12
Aktienkursrisiken	0	1	0	1
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	12	145	2	29
Währungsrisiken	117	1.459	108	1.354
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	10	1	10
Internes Modell-Ansatz	493	6.164	423	5.287
SUMME DER MARKTRISIKEN	630	7.877	542	6.778
3 OPERATIONELLE RISIKEN				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	850	10.623	884	11.046
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
SUMME DER OPERATIONELLEN RISIKEN	850	10.623	884	11.046
4 SONSTIGES				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	80	996	83	1.037
SUMME DER SONSTIGEN POSITIONEN	80	996	83	1.037
Gesamtsumme	10.673	133.407	10.525	131.567

Die Eigenmittelanforderungen haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2017 kaum verändert.

In Abb. 6 wird eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen gegeben.

ABB. 6 – EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

in Mio. €			Risikoaktiva		Eigenmittelanforderungen	
			31.03.2018	31.12.2017	31.03.2018	31.12.2017
	1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	100.082	98.996	8.004	7.917
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz	18.808	19.020	1.505	1.522
Artikel 438 c und d	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	44.829	43.668	3.583	3.491
Artikel 438 c und d	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	15.043	15.161	1.203	1.213
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	21.402	21.147	1.712	1.692
Artikel 107						
Artikel 438 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko	5.586	5.419	447	434
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	4.024	3.760	322	301
Artikel 438 c und d	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
	9	davon: nach Standardmethode	-	-	-	-
	10	davon: nach der auf dem Internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-	-
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	213	237	17	19
Artikel 438 c und d	12	davon: CVA	1.349	1.423	108	114
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	3	0	0	0
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	5.758	5.978	461	478
	15	davon: im IRB-Ansatz	1.106	1.599	88	128
	16	davon: im bankenaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	132	162	11	13
	17	davon: im internen Bemessungsansatz (IAA)	1.439	1.390	115	111
	18	davon: im Standardansatz	3.082	3.106	247	248
Artikel 438 e	19	Marktrisiko	7.877	6.778	630	542
	20	davon: im Standardansatz	1.713	1.491	137	119
	21	davon: im IMA	6.164	5.287	493	423
Artikel 438 e	22	Großkredite	-	-	-	-
Artikel 438 f	23	Operationelles Risiko	10.623	11.046	850	884
	24	davon: im Basisindikatoransatz	-	-	-	-
	25	davon: im Standardansatz	10.623	11.046	850	884
	26	davon: im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-	-
Artikel 437 2, Artikel 48 und Artikel 60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	2.482	2.312	396	272
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	11.274	-	902
	29	Summe	132.411	141.803	10.787	11.429

Die risikogewichtete Aktiva in der auf den Anforderungen der EBA-Leitlinie EBA/GL/2016/11 basierenden Angaben in Abb. 6 und die risikogewichtete Aktiva in den Abb. 4 und Abb. 5 weichen per Saldo in Höhe von 996 Mio. € voneinander ab. Der Betrag resultiert aus Spezialfinanzierungen, die aufgrund von Artikel 3 CRR in Abb. 5 zusätzlich ausgewiesen werden.

4.2.1 RWA-Flussrechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Abb. 7 beinhaltet eine Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA von risikogewichteten Positionsbeträgen im IRB-Ansatz sowie die zugehörigen Eigenmittelanforderungen.

ABB. 7 – EU CR8 – RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b		c		d	
	31.03.2018		31.12.2017		31.12.2017		31.12.2017	
	RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen
1 Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	80.129	6.410			k. A.		k. A.	
2 Höhe der Risikoposition	267	21			k. A.		k. A.	
3 Qualität der Aktiva	-73	-6			k. A.		k. A.	
4 Modelländerungen	0	0			k. A.		k. A.	
5 Methoden und Vorschriften	1.016	81			k. A.		k. A.	
6 Erwerb und Veräußerungen	587	47			k. A.		k. A.	
7 Wechselkursschwankungen	-48	-4			k. A.		k. A.	
8 Sonstige	167	13			k. A.		k. A.	
9 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	82.044	6.564	80.129	6.410				

Die RWA haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2017 von 80.129 Mio. € auf 82.044 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöht. Der Anstieg in Höhe von 1.915 Mio. € basiert im Wesentlichen auf drei Effekten. Die Höhe der Risikopositionen ist um 267 Mio. € angestiegen. Hauptgrund hierfür ist die Erhöhung des Zentralbankguthabens. Darüber hinaus ergab sich ein Anstieg um 1.016 Mio. € durch Anpassungen von Methoden und Vorschriften. Dies geht im Wesentlichen auf den Wegfall von Übergangsregelungen der CRR zum 1. Januar 2018 zurück. Haupttreiber ist hier der Wegfall des Grandfathering im Beteiligungsportfolio. Im Rahmen des Grandfathering waren Beteiligungen bei Einführung der Solvabilitätsverordnung im Geschäftsjahr 2007 für eine Übergangszeit von 10 Jahren weiterhin pauschal mit einem Risikogewicht in Höhe von 100 Prozent im Kreditrisikostandardansatz ausgewiesen worden. Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung werden diese Beteiligungen vollumfänglich im IRB-Ansatz ausgewiesen. Der RWA-Anstieg resultiert aus der Verwendung des einfachen Risikogewichts von 370 Prozent für die Mehrzahl der Beteiligungspositionen. Des Weiteren ergibt sich ein Anstieg in Höhe von 587 Mio. € durch Neugeschäft in der DZ BANK Institutsgruppe.

4.2.2 RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

(ARTIKEL 455 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 8 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR), die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

ABB. 8 – EU MR2-B – RWA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	SVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risikogewich- tete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt
in Mio. €							
1 Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	627	3.774	886	-	-	5.287	423
1(a) Regulatorische Anpassungen	-451	-2.800	-61	-	-	-3.312	-265
1(b) RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	177	974	824	-	-	1.974	158
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	37	83	25	-	-	145	12
3 Modellaktualisierun- gen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4 Methoden und Vorschriften	-	-	-	-	-	-	-
5 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6 Wechselkursschwan- kungen	-1	4	-	-	-	3	-
7 Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a) RWA am Ende des Be- richtszeitraums (Tages- ende)	213	1.061	849	-	-	2.122	170
8(b) Regulatorische Anpassungen	383	3.505	154	-	-	4.042	323
8 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	596	4.565	1.003	-	-	6.164	493

4.3 Kapitalkennziffern

Die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe sind aus Abb. 9 ersichtlich. Diese Quoten zeigen die Relation zwischen den risiko-gewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtli-chen Kapitalbestandteilen in der DZ BANK Instituts-gruppe. Die Kennziffern lagen zum Berichtsstichtag, wie auch zum Ende des Geschäftsjahres 2017, jeweils deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Die **Gesamtkapitalquote** der **DZ BANK Institutsgruppe** hat sich von 17,3 Prozent zum 31. Dezember 2017 auf 16,6 Prozent zum Berichtsstichtag verringert. Die **Kernkapitalquote** wurde zum 1. März 2018 mit 14,5 Prozent festgestellt und lag damit unter der Kernkapitalquote des letzten Quartalsultimos in Höhe von 15,2 Prozent. Die **harte Kernkapitalquote** betrug zum 31. März 2018 13,3 Prozent und verringerte sich damit ebenfalls gegenüber dem Wert des letzten Quartalsultimos von 13,9 Prozent. Der Rückgang der Kapitalquoten ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses für aufsichtsrechtliche Zwecke zum Berichtsstichtag verzichtet wurde. Ansonsten ergeben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2017 keine wesentlichen Änderungen in der Eigenkapitalausstattung der DZ BANK Institutsgruppe.

ABB. 9 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

Gesellschaften	Gesamt-kennziffer		Kern-kapitalquote		Harte Kern-kapitalquote	
	31.03. 2018	31.12. 2017	31.03. 2018	31.12. 2017	31.03. 2018	31.12. 2017
in %						
DZ BANK Institutsgruppe	16,6	17,3	14,5	15,2	13,3	13,9

4.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutsgruppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 institutsspezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutsgruppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses des Vorjahres sind.

Seit letztem Geschäftsjahr wendet die EZB ein modifiziertes Konzept zur Ermittlung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung der Säule 2 an. Nach dem neuen Verfahren gibt die Aufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2-Requirement) vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount) einfließt. Der Zuschlag wird aus den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet.

Die für das Geschäftsjahr geltenden bindenden Mindestkapitalanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 10 dargestellt.

ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN¹

in %	31.03.2018	31.12.2017
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2	1,75	1,75
Kapitalerhaltungspuffer	1,88	1,25
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	0,02
Puffer für andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,66	0,33
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	8,80	7,85
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ²	1,50	1,50
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	10,30	9,35
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ³	2,00	2,00
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	12,30	11,35

¹ Prozentwerte bezogen auf die risikogewichteten Aktiva

² Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.

³ Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Diese verpflichtende Komponente wird um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar 2-Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) hervorgeht, sich aber abweichend zur bindenden Komponente nur auf das harte Kernkapital bezieht. Die Nichteinhaltung der Eigenmittelempfehlung der Säule 2 begründet keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen. Gleichwohl ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant. Im bisherigen Geschäftsjahr wurden die bindenden und die empfohlenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten. Dies gilt sowohl für das aktuell geltende Solvenzregime (CRR-Übergangsregelungen) als auch für die in der Vollenwendung anzuwendenden Regelungen.

5 Verschuldungsquote

5.1 Verschuldung im CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die **Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR)** setzt das Kernkapital einer Institutgruppe oder einer Bank zu ihrer Gesamtrisikoposition in Beziehung und stellt damit eine zusätzliche, risikoneutrale Kapitalquote dar.

Im Gegensatz zu den auf Modellannahmen gestützten, risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Ziel ist, die Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Aktuell ist es auf europäischer Ebene noch offen, ob die Einführung einer verbindlichen Mindestquote von 3 Prozent bereits am 1. Januar 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Gegebenenfalls werden für global und anderweitig systemrelevante Institute und Institutgruppen zusätzliche abgestufte Mindestquotenaufschläge eingeführt. Davon könnte auch die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut betroffen sein.

Die Offenlegung basiert auf den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/62 sowie 2016/200 und erfolgt auf konsolidierter Ebene. Nach Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen (Phase-in) zugrunde.

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 31. März 2018: 4,32 Prozent (31. Dezember 2017: 4,64 Prozent). Bei Vollanwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 4,10 Prozent (31. Dezember 2017: 4,38 Prozent). In Abb. 11 werden die Komponenten zur Erhebung der Leverage Ratio gemäß den CRR-Übergangsregelungen sowie nach CRR-Vollanwendung ausgewiesen.

5.2 Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio im Berichtszeitraum

(ARTIKEL 451 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

Zum 31. März 2018 betrug die Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe gemäß CRR-Übergangsregelungen 4,32 Prozent (31. Dezember 2017: 4,64 Prozent). Hierbei berücksichtigt ist ein Kernkapital in Höhe von 19.373 Mio. € (31. Dezember 2017: 20.041 Mio. €) im Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße von 448.645 Mio. € (31. Dezember 2017: 432.119 Mio. €).

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe gemäß CRR-Übergangsregelungen verringerte sich zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 31. März 2018 um 0,32 Prozentpunkte. Dies resultiert aus einem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 16.526 Mio. € sowie aus einem Rückgang des Kernkapitals um 668 Mio. €. Bezüglich der zentralen Treiber der Kernkapital-Entwicklung wird auf Kapitel 4 Kapitaladäquanz, Unterkapitel 4.1 Eigenmittel dieses Berichts verwiesen.

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße der DZ BANK Institutgruppe im Verlauf des Geschäftsjahres resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der bilanziellen Positionen hauptsächlich in der Risikopositionsklasse Staaten und Zentralbanken (insbesondere: DZ BANK) im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit.

Einen wesentlichen Anteil an der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio stellen folgende Bilanzaktiva dar, die nach Ansicht der DZ BANK von der Anrechnung auf die Leverage Ratio ausgenommen werden sollten:

- **Durchgeleitete Förderkredite:** Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über verschiedene Institute in der Leverage Ratio mehrfach belastet. Diese Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstellung einer flächendeckenden

ABB. 11 – LEVERAGE RATIO GEMÄSS CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß den CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR-Vollanwendung	
	31.03.2018	31.12.2017	31.03.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	19.373	20.041	18.387	18.916
Gesamtrisikomessgröße in Mio. €	448.645	432.119	448.645	432.104
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	4,32	4,64	4,10	4,38

Fördermittelversorgung zwingend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung eines Geschäfts steht im klaren Widerspruch zu der staatlich gewünschten Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsgeschäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbunds dar, die den Förderkredit an den Endkunden ausreichen. Eine Ausnahmeregelung, die die beschriebenen restriktiven Effekte abmildern würde und die bereits Eingang in den aktuellen CRR-II-Entwurf gefunden hat (Erstanwendung voraussichtlich Ende 2020/Anfang 2021), würde die Leverage Ratio – wie in Abb. 12 dargestellt – verändern.

ABB. 12 – ÄNDERUNG DER LEVERAGE RATIO BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE

Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	31.03. 2018	31.12. 2017	31.03. 2018	31.12. 2017
in %				
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,32	4,64	4,10	4,38
bei Nichtberücksichtigung durchgeleiteter Förderkredite	4,86	5,24	4,61	4,94
Leverage Ratio-Quotenänderung	0,54	0,60	0,51	0,56

- Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikobasierten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind: Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikobasierten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (wie zum Beispiel bonitätsabhängige Risikogewichte und interne Bewertungsmodellansätze) – sollten diese Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Anwendung der Übergangsregelungen beziehungsweise bei Vollanwendung der CRR – wie aus nachfolgender Abb. 13 ersichtlich – erhöhen:

ABB. 13 – ÄNDERUNG DER LEVERAGE RATIO BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VERBUNDINTERNER RISIKOPOSITIONEN

Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	31.03. 2018	31.12. 2017	31.03. 2018	31.12. 2017
in %				
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,32	4,64	4,10	4,38
bei Nichtberücksichtigung verbundinterner Risikopositionen	5,26	5,68	4,99	5,36
Leverage Ratio-Quotenänderung	0,94	1,04	0,89	0,98

Die Effekte aus den Förderkrediten und den verbundinternen Risikopositionen überdecken sich weitestgehend, da ein sehr hoher Anteil der Forderungen aus dem durchgeleiteten Förderkreditgeschäft gegenüber der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken besteht.

6 Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX	5
ABB. 2 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)	8
ABB. 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2018 (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	9
ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	14
ABB. 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	15
ABB. 6 – EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)	16
ABB. 7 – EU CR8 – RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ	17
ABB. 8 – EU MR2-B – RWA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)	18
ABB. 9 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE	18
ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN	19
ABB. 11 – LEVERAGE RATIO GEMÄSS CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG	20
ABB. 12 – ÄNDERUNG DER LEVERAGE RATIO BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE	21
ABB. 13 – ÄNDERUNG DER LEVERAGE RATIO BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VERBUNDINTERNER RISIKOPOSITIONEN	21

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Wolfgang Köhler
Dr. Cornelius Riese
Michael Speth
Thomas Ullrich

Generalbevollmächtigter:
Uwe Fröhlich